



---

## Kurzinformation

### Die UNESCO und die Genehmigung von Windkraftanlagen

---

Mit Beschlüssen vom 3. November 2017 (Az. 2 B 573/17 und 2 B 584/17) hat das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes die Beschwerden mehrerer Anwohner sowie der Betreiberin eines Klinikums und der Eigentümerin der die Klinik betreffenden Grundstücke gegen die Versagung von Eilrechtsschutz durch das Verwaltungsgericht im Hinblick auf die geplante Errichtung dreier Windenergieanlagen in der Gemarkung Bous (Windpark Bous) zurückgewiesen. Hiernach bestünden keine ernsthaften Zweifel an der Rechtmäßigkeit der für diesen Windpark erteilten Genehmigung.

- vgl. Pressemitteilung vom 13. November 2017 der Gemeinsamen Pressestelle der Verwaltungsgerichtsbarkeit des Saarlandes, Geschäfts-Nr.: 1274-PM-10-17, zuletzt abgerufen am 18.04.2018: [https://www.saarland.de/dokumente/dienststelle\\_oberverwaltungsgericht/1274-PM-10-17.pdf](https://www.saarland.de/dokumente/dienststelle_oberverwaltungsgericht/1274-PM-10-17.pdf).

Nach Medienberichten soll allerdings die Genehmigung für den Windpark Bous unter dem „Vorbehalt“ erfolgt sein, dass die UNESCO keine Beeinträchtigung des Weltkulturerbes Völklinger Hütte sehe und der Errichtung des Windparks zustimme,

- vgl. Saarbrücker Zeitung vom 13. November 2017, „Eilantrag gegen Windpark Bous abgelehnt“, zuletzt abgerufen am 18.04.2018: [https://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/saarbruecken/puettingen/eilantrag-gegen-windpark-bous-abgelehnt\\_aid-6829094](https://www.saarbruecker-zeitung.de/saarland/saarbruecken/puettingen/eilantrag-gegen-windpark-bous-abgelehnt_aid-6829094).

Vor diesem Hintergrund kann sich die Frage stellen, ob und in welchem Umfang – vor einer Entscheidung in der Hauptsache – vorbereitende Arbeiten für die Errichtung des Windparks zulässig sind. Grundsätzlich nimmt der Wissenschaftliche Dienst nach seinen Verfahrensgrundsätzen in dem vorliegenden Einzelfall keine Rechtsprüfungen vor. Zu den völkerrechtlichen Wirkungen des Übereinkommens der UNESCO sowie zur Zulässigkeit von Windkraftanlagen (WKA) und der Beeinträchtigung des geschützten Landschaftsbildes,

- vgl. Kilian, Die Brücke über die Elbe: völkerrechtliche Wirkungen des Welterbe-Übereinkommens der UNESCO, Landes- und Kommunalverwaltung (LKV) 2008, S. 248 ff.,

- sowie Verwaltungsgericht (VG) Meinungen, Urteil vom 28. Juli 2010, 5 K 670/06, Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR) 2011, S. 46 ff.

\* \* \*